



Amtsblatt

der Stadt

Steinbach-Hallenberg



23. Jahrgang

Freitag, den 11. April 2025

15. Woche / Nr. 4

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 28.04.2025

nächster Erscheinungstermin: 09.05.2025

STEINBACH-HALLENBERGER BABYEMPfang DES GEBURTSTAHRGANGS 2024

Am letzten Märztag hatte Bürgermeister Markus Böttcher den jüngsten Haseltal-Nachwuchs des kompletten Geburtsjahrgangs 2024 zum Babyempfang ins Rathaus eingeladen.

Das erste Jahrgangstreffen der insgesamt 30 Neugeborenen, davon 14 Mädchen und 16 Jungen, fand zusammen mit Eltern und zahlreichen Geschwisterkindern im Sitzungssaal statt. Auf dem Rathausvorplatz konnte dadurch auch gleich das erste gemeinsame Jahrgangsfoto als bleibende Erinnerung gemacht werden.



Foto: Klara Lochner

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



der Frühling ist in Steinbach-Hallenberg angekommen! Mit den ersten warmen Tagen erwacht nicht nur die Natur, sondern auch das Leben in unserer Stadt zu neuer Aktivität.

Ein großes Dankeschön gilt all denjenigen, die sich in diesem Jahr wieder mit großem Engagement an unserem Frühjahrsputz in Wald und Flur beteiligt haben. Besonders hervorzuheben ist der Einsatz der Jugendfeuerwehr Altersbach, die bereits zum dritten Mal tatkräftig Müll in der Umgebung gesammelt

hat. Ebenso engagiert war auch wieder eine große Gruppe von Geocachern, die bei einem sog. CITO-Geocaching-Event mit viel Einsatz unsere Heimat von Unrat befreiten. Der gemeinschaftliche Einsatz Aller trägt maßgeblich zu einer sauberen und lebenswerten Umgebung bei - dafür nochmals ein herzliches Dankeschön!

Auch gesellschaftlich war in den vergangenen Wochen einiges los. Im Modécafé Braun fand das erste Unternehmerfrühstück des Jahres statt, welches neben interessanten Fachthemen vor allem den regionalen Austausch und neue Kooperationen unter der einheimischen Unternehmerschaft fördern soll. Der erstmals vom Gewerbeverein veranstaltete Schdaaimicher Frühling war ebenfalls ein großer Erfolg und sorgte bei bestem Wetter für eine lebendige Innenstadt und zufriedene Händler.

Davon noch nicht wirklich etwas mitbekommen haben unsere 30 neuen Erdenbürger des Geburtsjahrgangs 2024, welche wir Ende März beim Babyempfang im Rathaus begrüßen durften. Eine Gruppe Vorschulkinder der Kita Haseltal stellte ihr tägliches „Guten-Morgen-Lied“ vor und überreichte den kleinsten Steinbacher Bürgern und ihren Eltern mit viel Liebe selbst gebastelte Blumen. Es war eine schöne Gelegenheit, unsere jüngsten Einwohner und ihre Familien in unserer Gemeinschaft willkommen zu heißen.

Am 4. April wurde im Metallhandwerksmuseum mit einer Vernissage die Sonderausstellung „Si komme, Si komme“ eröffnet, die an den 80. Jahrestag des Kriegsendes erinnert. Die Ausstellung beleuchtet ein prägendes Kapitel unserer Geschichte und lädt zur Auseinandersetzung mit den Ereignissen jener Zeit ein. Wer sie noch nicht besucht hat, dem sei ein Rundgang durch die eindrucksvolle Präsentation wärmstens empfohlen.

Auch für die Schul- und Ferienkinder aus dem Haseltal gibt es während der Osterferien ein abwechslungsreiches Programm im Heimathof und im Metallhandwerksmuseum. Angeboten werden unter anderem ein historischer Stadtpaziergang, Schauschmieden, ein Ferienkino, das Backen traditioneller Osterhasen nach alten Haseltaler Rezepten sowie spannende Upcycling-Projekte.

Mit einer Vernissage findet am Freitag nach Ostern die Ausstellungsreihe „Kunst im Rathaus“ unter dem Motto „Feuer und Flamme für unsere Stadt“ ihre Fortsetzung. Anlässlich des diesjährigen Jubiläums „125 Jahre Rathaus Steinbach-Hallenberg“ sowie 35 Jahre Städtepartnerschaft mit Steinbach (Taunus) stellen einheimische Künstler und Kreative aus unserer Partnerstadt ihre Kunstwerke aus.

Ich wünsche Ihnen Allen frohe und gesegnete Ostertage. Mögen Sie die Zeit mit Familie und Freunden genießen und den Frühling in vollen Zügen willkommen heißen!

Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 7. Stadtratssitzung vom 26.02.2025

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bestätigung der Tagesordnung

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.12.2024

Drucksache Nr. 039/8/2025/SR

Personelle Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg beruft auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Achim Hofmann zum stellvertretenden Mitglied für Herrn Stefan Bühner in den Haupt- und Finanzausschuss.

Drucksache Nr. 040/8/2025/SR

Personelle Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg beruft auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Stefan Bühner zum stellvertretenden Mitglied für Herrn Rüdiger Henkel in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt.

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg beruft auf Vorschlag der WGH-Fraktion Herrn Andi Danz als sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt. Herr Michael Reuß wird als sachkundiger Bürger abberufen.

Drucksache Nr. 035/8/2025/SR

Feststellung der Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2020, 2021, 2022 und 2023 für die Stadt Steinbach-Hallenberg
Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020, 2021, 2022 und 2023 der Stadt Steinbach-Hallenberg werden in der geprüften Form festgestellt.

Drucksache Nr. 036/8/2025/SR

Feststellung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Hasel-Schönau“

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Hasel-Schönau“ werden in der geprüften Form festgestellt.

Drucksache Nr. 037/8/2025/SR

Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Haushaltsjahre 2020, 2021, 2022 und 2023

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Auf Grundlage der Schlussberichte zu den Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020, 2021, 2022 und 2023 der Stadt Steinbach-Hallenberg erfolgt die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

Drucksache Nr. 038/8/2025/SR

Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Hasel-Schönau“

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Auf Grundlage der Schlussberichte der Jahresrechnungen für die Jahre 2020 und 2021 des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Hasel-Schönau“ erfolgt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters.

Drucksache Nr. 041/8/2025/SR

Neufassung Straßenreinigungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurfes vom 06.02.2025 wird zugestimmt. Der Satzungsentwurf wird als Anlage der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Drucksache Nr. 042/8/2025/SR

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Grüner Baum“ in Bermbach

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Grüner Baum“ in Bermbach wird entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurfes vom 16.02.2025 mit folgender Änderung:

gestrichen wird:

„§ 2

„Auswärtige zahlen zusätzlich einen Aufschlag von 30,00 Euro auf die Nutzungsentgelte“

eingefügt wird:

„§ 2

Nutzer mit ihrem Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Steinbach-Hallenberg zahlen zusätzlich einen Aufschlag von 30,00 € auf die Nutzungsentgelte“

zugestimmt.

Der Satzungsentwurf wird als Anlage der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Redaktioneller Hinweis:

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 26.09.2024

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch eine elektronische Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Stadt Steinbach-Hallenberg unter der Internetadresse:

<https://www.bekanntmachungen.steinbach-hallenberg.de>

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist der Bereitstellungstag anzugeben. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzung kann darüber hinaus während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Rathaus, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters, 1. Etage Zimmer-Nr. 11 eingesehen werden. Gegen Kostenerstellung kann ein Ausdruck erstellt und übergeben werden.

(2) Für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung gilt Abs.1 entsprechend.

(...)

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt

(6) Zusätzlich werden die unter Absatz 1, 2 und 5 ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Steinbach-Hallenberg als Lesefassung abgedruckt. Dies stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung im Sinne der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) dar und trägt ausschließlich informativen Charakter zum Zwecke der Bürgerinformation.

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024, (GVBl. S. 277, 290), hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG)
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Moped Wege und Standspuren,
 - die Parkplätze,
 - die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - die Gehwege und Schrammborde,
 - Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III

WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumen muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflchtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12

Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Hiermit treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 01.04.2018 und die Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden Altersbach, Bernbach, Oberschöna, Rotterode, Unterschöna und Viernau außer Kraft.

Stadt Steinbach-Hallenberg
ausgefertigt am: 17.03.2025

Böttcher
Bürgermeister

Dienstsiegel

Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Öffentliche Stellenausschreibungen

Aktuelle Stellenausschreibungen der
Stadt Steinbach-Hallenberg
finden Sie auf der Internetseite unter

<https://www.steinbach-hallenberg.de/index.php?id=839>

Ortsübliche Bekanntmachung – Hinweis zum Widerspruchsrecht

Das Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg übermittelt Daten nach Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu den unten genannten Zwecken (Ziffer 1. bis 5.) und ist gem. § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG verpflichtet, einmal jährlich auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen einzelne Datenübermittlungen hinzuweisen. Bei einem Widerspruch werden die Daten bis zu seinem Widerruf nicht übermittelt. Der Widerspruch ist grundsätzlich an keine Form und Frist gebunden und bedarf zudem keiner Begründung. Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg jedoch um schriftliche Einlegung. Der Widerspruch ist, außer in den Fällen der unten aufgeführten Ziffern 4 und 5, bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Sollte dies die Meldebehörde der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg sein, so ist der Widerspruch zu richten an:

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg

Einwohnermeldeamt

Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg

Kosten werden in diesem Zusammenhang nicht erhoben.

1. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt gem. § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 S. 1 Soldatengesetz (SG) Daten von Einwohnern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Der Widerspruch ist einzulegen bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung. Er wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht.

2. Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt gem. § 42 Abs. 1 und 2 BMG Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffende Religionsgesellschaft, sowie Daten der Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Letztgenannte haben das Recht, der Übermittlung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Ein Widerspruch verhindert nicht die Datenübermittlung zu Steuererhebungszwecken (§ 42 Abs. 3 S. 3 BMG).

3. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen, Trägern von Wahlvorschlägen

Gem. § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde in Bezug zu Wahlen/Abstimmungen (staatlich und kommunal) in den sechs der Wahl/Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen. Der Widerspruch gem. § 50 Abs. 5 BMG gegen die Übermittlung ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Datenübermittlung aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 2 BMG auf Verlangen Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 BMG wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch gem. § 50 Abs. 5 BMG ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern zu Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen. Der Widerspruch gem. § 50 Abs. 5 BMG ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Ordnungsamt
Einwohnermeldeamt

Das Ordnungsamt informiert:

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg

Mit diesem Amtsblatt wird eine neue Straßenreinigungssatzung bekanntgemacht.

Die bisher gültige Straßenreinigungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg sowie die bisher gültigen Straßenreinigungssatzungen der einzelnen Ortsteile der ehemaligen VG Haselgrund werden durch die neue Straßenreinigungssatzung ersetzt.

Die Straßenreinigungssatzung regelt wesentliche Aspekte der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes zur Erhaltung des Ortsbildes und zur Vermeidung von Gefahren.

Wer ist Reinigungspflichtig?

Eigentümer oder sonstige Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke. Sollte die Verpflichtung nicht selbst erfüllt werden können, kann die Reinigungspflicht auf Dritte übertragen werden. Dies ist der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Was umfasst die Reinigungspflicht?

Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Moped Wege und Standspuren
- die Parkplätze
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Schrammborde
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches und
- die Überwege.

Wie oft muss gereinigt werden?

Nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich.

Und der Winterdienst?

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Verstöße gegen die entsprechenden Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet, besonders wenn ersichtlich ist, dass die Straßenreinigung bereits seit einem längeren Zeitraum konsequent vernachlässigt wird.

Bei Rückfragen zur neuen Straßenreinigungssatzung können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des städtischen Ordnungsamtes wenden.

Ihr Ordnungsamt

Zuwachs im Standesamt Steinbach-Hallenberg

Seit dem 19.03.2025 verstärkt mit Frau Stella Neumann eine zusätzliche Standesbeamtin das Team der Stadtverwaltung. Frau Neumann ist bereits seit Oktober 2024 Mitarbeiterin im Ordnungsamt der Stadt Steinbach-Hallenberg. Jetzt konnte sie nach erfolgreichen Qualifikationsabschluss an der Fachakademie für Personenstandswesen auch offiziell als weitere Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Steinbach-Hallenberg bestellt werden.

Bürgermeister Markus Böttcher und Ordnungsamtsleiterin Nadine Annemüller überreichten Stella Neumann kürzlich die offizielle Bestellungsurkunde als Standesbeamtin und wünschten ihr einen erfolgreichen Start und viel Freude im neuen Tätigkeitsfeld.

Als zusätzliche Ansprechpartnerin neben Amtsleiterin Nadine Annemüller ist Frau Neumann im Standesamt zukünftig auch für die Friedhofsverwaltung der Friedhöfe in Altersbach, Bermbach, Herges-Hallenberg, Rotterode, Unterschönau und Oberschönau zuständig.



Nadine Annemüller (Amtsleiterin Ordnungsamt), die neue Standesbeamtin Stella Neumann und Bürgermeister Markus Böttcher (v.l.n.r.) bei der Übergabe der Bestellungsurkunde. Foto: Stadt Steinbach-Hallenberg

Kontakt:

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg
Standesamt/Friedhofsverwaltung
Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Tel.: 036847 - 38017
Fax: 036847 - 38010
E-Mail: standesamt@steinbach-hallenberg.de

Pressestelle

Neue Bäume für Steinbach-Hallenberg

Am 27. März 2025 wurden in Steinbach-Hallenberg in Zusammenarbeit mit der Firma Galaflor aus Döllstadt und dem städtischen Bauhof mehrere Bäume gepflanzt.

Am Schwimmbad fanden sieben Neupflanzungen statt, darunter eine Hängende Blutbuche, zwei Tulpenbäume, zwei Fleischrote Rosskastanien, eine Weiß-Esche und ein Blauglockenbaum. Die Auswahl der Standorte erfolgte in Abstimmung mit dem städtischen Bauamt, Herrn Liebrich von der der Betreiberfirma und der beauftragten Fachfirma.

Auch an anderen Stellen im Stadtgebiet wurden Bäume ergänzt. Auf dem hinteren Spielplatzbereich der Kita „Haseltal“ wurde eine Weiß-Esche als Ersatz für die im letzten Jahr entfernte Weide gepflanzt. Im kleinen Park am Bahnhof ersetzt eine neue Fleischrote Rosskastanie einen Baum, der vor einigen Jahren entfernt werden musste. Eine Wiederbepflanzung am Hang, dem ursprünglichen Standort des vorherigen Baumes, erwies sich als nicht sinnvoll.



Früher stand an dieser Stelle eine Weide. Jetzt können sich die Kinder der Kita „Haseltal“ an einer Weiß-Esche erfreuen.

Foto: Stadtverwaltung

Direkt nach der Pflanzung wurden die Bäume gewässert und mit Rindenmulch abgedeckt. Die Pflege übernimmt zukünftig der Bauhof. In den kommenden Wochen erfolgt die Bewässerung über spezielle Säcke, zum Schutz der Rinde wurden die Stämme zudem mit Riedmatten versehen.

Mit den Neupflanzungen wird das Stadtbild weiter aufgewertet und ein Beitrag zur nachhaltigen Begrünung geleistet.

Pressestelle

Erstmals Unternehmerfrühstück im Modecafé Braun

Knapp 40 Unternehmerinnen und Unternehmer trafen sich am 26. März anlässlich des ersten Unternehmerfrühstücks 2025 im Modecafé Braun.



„Ausverkauft“ war das Unternehmerfrühstück I-2025, welches erstmal im Modecafé Braun durchgeführt wurde.

Foto: Stadtverwaltung

Nach einer Kurzvorstellung des neu gestalteten ehemaligen Modeladen durch Inhaberin Antje Reumschüssel gab Bürgermeister Markus Böttcher einen kurzen Rückblick über die wirtschaftlichen Aktivitäten der letzten Monate.

Im Anschluss vermittelte Steuerberaterin Andrea Recknagel wertvolle Einblicke zum Thema der verpflichtende E-Rechnung für Unternehmen, die für Firmen mit einem Jahresumsatz von über 800.000 € seit dem 1. Januar 2025 gilt. Mit einem Augenzwinkern erläuterte sie u.a., dass eine klassische PDF-Rechnung keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes ist. Von deutlich mehr Wichtigkeit war der Hinweis, dass ab dem 1. Januar 2028 die E-Rechnungspflicht für alle Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Jahresumsatz, verbindlich ist.

Ebenfalls prägnante Impulse gab anschließend Christian Rohr von March Design zur digitalen Sichtbarkeit von Unternehmen. Wer sich fragt, wie man im digitalen Netz auffindbar bleibt oder wie man seine Reichweite erhöht, konnte hier wertvolle Tipps mitnehmen.

Das nächste Unternehmerfrühstück ist für den 17. Juni 2025 geplant.

Pressestelle

Jugendfeuerwehr Altersbach und Geocacher engagieren sich erneut beim Frühjahrspatz

Der „Frühjahrspatz“ in Steinbach-Hallenberg biegt auf die Zielgerade ein. Noch bis zum 15. April können sich Natur- und Umweltliebhaber an der Aktion beteiligen. Bisher wurde von zahlreichen Engagierten schon einige Stellen in Wald und Flur von Unrat und Altmüllbeständen gesäubert und über den Bauhof eingesammelt.

Auch die Jugendfeuerwehr Altersbach beteiligte sich in diesem Jahr wieder mit voller Einsatzfreude an der Aktion - und das bereits zum dritten Mal. Mit insgesamt 17 Kindern im Alter von 7 bis 16 Jahren und unter der Begleitung der Betreuer Sebastian Hanke, Ulrike Leffler und Matthias Pörtzel machten sich die jungen Helfer auf den Weg, um den Müll in der näheren Umgebung zu sammeln.

Die Sammelaktion erstreckte sich über die Strecke zwischen Altersbach und Steinbach-Hallenberg sowie den Bereich Rotterode am Alten Teich. Neben den üblichen Funden wie Bechern, Glasflaschen und Zigarettenkippen wurden auch größere Gegenstände entdeckt, darunter ein schwerer Heizkörper und Autoreifen.

Besonders beeindruckend war das große Umweltbewusstsein der Kinder. Immer wieder fragten sie sich, warum Menschen ihren Müll einfach in der Natur entsorgen. Der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt ist ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung in den Feuerwehren, weshalb dieses Bewusstsein gezielt gefördert wird.



Nach getaner Aufräum-Arbeit: Mitglieder der Jugendfeuerwehr aus Altersbach
Foto: Sebastian Hanke

Neben dem Frühjahrspatz der Altersbacher Jugendfeuerwehr fand am 29. März auch ein sog. CITO-Geocaching-Event statt. „Cache In Trash Out“ (CITO) bedeutet so viel wie „Cache/Dose rein, Müll raus“ und steht für die Idee, beim Geocaching gefundene Abfälle in der Natur mitzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

Zum wiederholten Male beteiligten sich rund 25 Geocacher, diesmal u.a. aus den Regionen Suhl, Schmalkalden, Meiningen und sogar aus Sachsen und Schleswig-Holstein. Organisiert wurde das Event von Ronny Gesang, René Hintze und Sarah Klein. Gesammelt wurde im Rosengrund in Altersbach, wo zahlreiche Hinterlassenschaften achtlos weggeworfen worden waren. Das Ergebnis war auch hier - leider im negativen Sinne - ziemlich beeindruckend.



Beeindruckend - im negativen Sinne - war auch die „Ausbeute“ der Geocacher, die bei einem sog. CITO-Event viel Müll und Unrat aus der Altersbacher Flur zusammengetragen haben.

Foto: René Hintze

Mit viel Engagement und gemeinschaftlichem Einsatz leisteten alle Beteiligten, die sich bisher an der diesjährigen Frühjahrspatz-Aktion beteiligt haben, einen wichtigen Beitrag zur Sauberkeit der Natur und zum Umweltschutz in der Region. Vielen Dank dafür!

Pressestelle

Tillmann-Verpackungen nach Maß

Seit über 30 Jahren produziert die Tillmann Verpackungen Schmalkalden GmbH maßgeschneiderte Verpackungslösungen in Steinbach-Hallenberg. Grund genug für einen Firmenbesuch von Bürgermeister Markus Böttcher gemeinsam mit Landrätin Peggy Greiser am Stammsitz des Unternehmens im Gewerbegebiet Im Erlich.

Kurz nach der Gründung im Jahr 1991 auf dem Areal des Schmalkalder Werkzeugkombinates WKS wurde der Standort in der Asbacher Straße zu klein. Die Halle in Steinbach-Hallenberg war eigentlich zu groß, dafür aber gerade zu haben. Damit gab es aber auch genug Raum für die Unternehmensentwicklung, berichtete Senior-Geschäftsführer Uwe Kirschbaum. Wie sich zeigen sollte, war der Platz später nötig. Mittlerweile sind zwei weitere Hallen am Hauptstandort entstanden. Außerdem wurden Niederlassungen gegründet, eine in Coswig bei Dresden für die östlichen Regionen, eine in Schönau vor dem Walde nahe der A 4 bei Gotha und eine in dem kleinen Ort Siethen, unweit von Berlin. Die Standorte decken den Osten der Republik geografisch gut ab. Die Schwerpunkte der Produktionen unterscheiden sich etwas, das Sortiment ist groß. Firmengründer Uwe Kirschbaum hat mittlerweile die Geschäftsleitung an Sohn Jan übergeben, mischt aber mit seinen 75 Jahren gerne noch mit.



Firmengründer und Seniorchef Uwe Kirschbaum (li.) hat das Unternehmen mittlerweile an Sohn Jan (Mi.) übergeben. Beeindruckend sind neben den modernen Maschinen auch die über 2.000 Werkzeuge im Lagerbestand.

Heute verzeichnet das Unternehmen rund 16 Millionen Euro Jahresumsatz. Die individuell nach Kundenwunsch gestalteten Produkte werden für Dutzende Branchen gefertigt, von Automobilbaulieferern, über Maschinenbau-, von der Pharma- und Hygieneindustrie bis hin zu Bosch Eisenach. Faserguss-Verpackungen, klassische Wellpappe, Vollkarton, Folien- oder Schaumlösungen aus verschiedenen Kunststoffen - Tillmann kann fast alles.

Nur für die strengen Normen für Lebensmittelverpackungen lohne sich der Aufwand nicht. Dafür gebe es spezialisierte Firmen. Auch die Massenware, wie etwa Standardkartons für große Versandhäuser oder Supermärkte, überlassen die Steinbach-Hallenger lieber den großen Wellpappenherstellern. Die Tillmann GmbH hat ihre Nische in kundenspezifischen Verpackungslösungen gefunden.

„Just in time“ sei über Jahre ein wichtiges Credo gewesen, also liefern, wenn dem Kunden gerade eingefallen ist, was er braucht. Mittlerweile halte aber auch hier der Nachhaltigkeitsgedanke Einzug. Prozesse und Materialien ändern sich. Waren Kunststoffverpackungen einst ein Umsatzgarant, wollen die Kunden nun umweltfreundlichere Materialien, wie aus dem abbaubaren Faserguss. Derzeit werde diskutiert, ob der wegen des hohen Energieverbrauchs in der Produktion auch nachhaltig sei, erklärt Jan Kirschbaum.

Vor allem das Thema Nachhaltigkeit spielt für das Familienunternehmen in zweiter Generation eine immer größere Rolle. Einfach sei der Weg nicht, aber das Umdenken in der Branche habe längst begonnen und schreite voran. Und das wirke sich auch betriebsintern aus. Tillmann habe mit der Umsetzung des als „Green Deal“ bekannten EU-Prozesses für Unternehmen begonnen. Auf den Hallendächern wandelt eine 80-Kilowatt-Solaranlage Sonnenenergie für den Eigenbedarf um und unten steht eine große Wärmepumpe für die Heizwärme. Stufe zwei von drei des genormten Prozesses hat das Unternehmen bereits erreicht.



Anhand einer Werkzeugform erläutert Geschäftsführer Jan Kirschbaum (li.) Landrätin Peggy Greiser und Bürgermeister Markus Böttcher, wie individuelle Verpackungen geformt werden.
Fotos: Stadtverwaltung

Insgesamt arbeiten derzeit rund 70 Beschäftigte für das Unternehmen, etwa 30 davon in Steinbach-Hallenberg. Jedenfalls für Tillmann-Ost. Denn im Westdeutschland gibt es eine gleichnamige Firma und das sei kein Zufall. Nach der Wende waren es die Geschäftsführer des Unternehmens aus Mühlheim am Main, die die Thüringer bei ihren ersten Schritten in der freien Marktwirtschaft mit Rat und Tat unterstützten. Als das Thüringer Küken dann flügge war, gingen beide Unternehmen ihre eigenen Wege, aber mit der Abmachung, sich nicht gegenseitig die Kunden abzufragen. Nicht einmal an der Namensgleichheit stören sich die Mühlheimer. Tillmann sei sozusagen ein großer Familienbetrieb mit zwei Familien. Und das funktioniere bis heute, sagen die Kirschbaums.

Pressestelle

Zwei ehrenamtliche Radwegewarte für Steinbach-Hallenberg

Seit dem 01. April 2025 sind zwei engagierte Bürger ehrenamtlich auf den Radwegen der Stadt unterwegs. Zusammen mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und den Radwegewarten der anderen Kommunen im Landkreis werden sie sich für bessere Radweganbindungen und die Umsetzung des Radverkehrs-konzeptes einsetzen.

Richard Henneberger wird vorrangig im Ortsteil Viernau mit den Radweganbindungen nach Schwarz, Benshausen und in Richtung Dolmar zuständig sein. Uwe Becker wird maßgeblich für die Radwege im Stadtgebiet mit Anbindung nach Schmalkalden und den Rennsteig verantwortlich sein.



Bürgermeister Markus Böttcher freut sich über das Engagement von Uwe Becker (2.v.li.) und Richard Henneberger (2.v.re.). Verantwortlich für die Koordinierung der Tätigkeiten der beiden neuen Radwegewarte ist Wegewart Thomas Hofmann (Mi.) und die Leiterin der Touristinfo, Janine Holz. Foto: Sascha Willms

Zu den Aufgaben der beiden Radwegewarte gehören u.a. die Kontrolle, Prüfung und Dokumentation des kommunalen Radwegenetzes sowie die Instandhaltung und Erneuerung von Beschilderungen. Wir freuen und bedanken uns über die Bereitschaft der Beiden, die Stadt bei diesen Aufgaben ehrenamtlich zu unterstützen und somit Steinbach-Hallenberg attraktiver für Radfahrer zu machen.

Janine Holz
Leiterin Touristinfo

Stadtradeln 2025



Im Juni sind wir wieder zusammen mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen beim Stadtradeln angemeldet. Vom 14. Juni bis zum 4. Juli 2025 habt ihr die Chance, euch auf den Sattel zu schwingen und Kilometer für eine bessere Zukunft zu sammeln.

Am 14. Juni wird es wieder eine große Auftakt-Radtour geben. Um alle teilnehmenden Kommunen ideal einzubeziehen, ist hier eine Art Sternfahrt zum Anton-Ulrich-Straßenfest in Meiningen geplant, welches an diesem Tag stattfindet und ein ideales Rahmenprogramm im Anschluss der Radtour bietet. Einzelheiten werden noch bekannt gegeben.

Stadtradeln ist ein Wettbewerb, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dadurch möchten wir die im Verkehr entstehenden Kohlendioxid-Emissionen verringern und den Radverkehr fördern.

Wie könnt ihr teilnehmen? Ganz einfach! Ab sofort könnt ihr euch auf der offiziellen Website als Team und Radelnde für Steinbach-Hallenberg registrieren und einem bestehenden Team anschließen oder selbst eins gründen: <https://www.stadtradeln.de/registrieren>

Jeder Kilometer zählt, egal ob auf dem Weg zur Arbeit, beim Einkaufen oder in der Freizeit.

Wer beim Stadtradeln mitmacht, wird belohnt mit dem guten Gefühl, sich aktiv für den Radverkehr und den Klimaschutz einzusetzen und gleichzeitig seiner eigenen Gesundheit Gutes zu tun. Hinzu kommen die vielfältigen Gewinnmöglichkeiten in zahlreichen Kategorien.

Wir würden uns freuen, wenn es auch wieder Termine für Radtouren in unserer Gemeinde gibt. Termine leitet ihr bitte gerne an die Tourist-Information weiter: gastinfo@steinbach-hallenberg.de

Fundtierstatistik 2024

Fundtiere im Stadtgebiet: Anstieg der Fundkatzen und zunehmendes Problem mit Katzenschnupfen

Im Jahr 2024 wurden im Stadtgebiet Steinbach-Hallenberg insgesamt **28 Fundkatzen** gemeldet. Die meisten Tiere stammten aus **Viernau, Bermbach und Herges-Hallenberg**. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Fundkatzen erneut leicht angestiegen.

Ein wachsendes Problem stellt der **Katzenschnupfen** dar. Diese Erkrankung kann bei betroffenen Katzen chronisch verlaufen, wodurch sie trotz ihres jungen Alters und zutraulichen Wesens nur schwer vermittelbar sind.

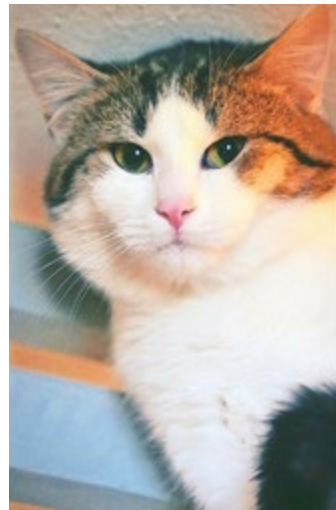
Neben den Fundkatzen wurde im vergangenen Jahr auch ein Fundhund registriert: **Gino**, über den bereits berichtet wurde.

Zwei Katzen suchen ein Zuhause

Aktuell warten zwei Fundkatzen auf ein liebevolles Zuhause. Beide würden sich über einen **Hofplatz mit viel Freigang und einem warmen Schlafplatz** freuen:

- **Helga:** ca. 6 bis 8 Jahre alt, kastriert, geimpft, gechipt
- **Brian:** ca. 1 Jahr alt, kastriert, geimpft, gechipt

Wer den beiden Katzen eine neue Heimat geben möchte, kann sich an den Tierschutzverein Schmalkalden und Umgebung e.V. wenden.



Bedeutung der Katzenschutzverordnung

Um das Problem freilebender und erkrankter Katzen langfristig einzudämmen, ist die konsequente Umsetzung der **Katzenschutzverordnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** von großer Bedeutung. Diese gilt für das gesamte Gebiet Steinbach-Hallenberg und verpflichtet Katzenhalter in „Katzenschutz-Gebieten“ dazu:

- Ihren **Kater oder ihre Katze mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen**
- Das Tier bei einer **Registrierungsstelle** (z. B. Tasso, Findefix) zu registrieren
- Ihre Katze oder ihren Kater **tierärztlich kastrieren zu lassen**, sofern das Tier Zugang ins Freie hat

Die Einhaltung dieser Regelungen trägt maßgeblich zum **Wohl der Tiere** bei und hilft, die unkontrollierte Vermehrung sowie die Verbreitung von Krankheiten einzudämmen.

Waldaktion der Meilerwichtel in Bermbach



Auch die Tipi-Zelte hatten über den Winter gelitten und mussten teilweise neu errichtet werden.

Die ersten warmen Sonnenstrahlen lockten die Meilerwichtel von Bermbach an den Waldrand zur Verabredung mit Achtsamkeitstrainer Dennis. Als Familienvater hatte er seine Kinder selbst im Bermbacher Kindergarten betreuen lassen und wusste nur zu gut um den Tattendrang der Kinder. Als Wald- und Kneippcoach und es für ihn selbstverständlich, die Winterschäden und Zerstörungen des Indianerspielfeldes gemeinsam mit den Kindern zu beseitigen und den Wiederaufbau zu beginnen. So wurden Tipi-Zelte neu errichtet, die Kinder spürten barfuß den Waldboden, standen im Medizinkreis und lernten die Himmelsrichtungen kennen.

In der Waldwerkstatt sollen weiterhin kreative Ideen der Kinder umgesetzt werden, darunter ein kleines Wichtelhaus sowie ein Barfußweg. Ein spannendes Projekt beginnt, mal sehen, was den Meilerwichteln alles noch so einfällt.

Ein großes Dankeschön sagen die Meilerwichtel auch dem städtischen Bauhof für die Aufstellung und Neugestaltung ihres Bauwagens. Die Kinder haben sich riesig darüber gefreut und sogleich die Frühjahrssaison eröffnet.



Der aufgehübschte Bauwagen steht wieder an Ort und Stelle und wird von den Kindern rege genutzt.
Fotos: privat

Kita Meilerwichtel

„SCHDAAIMICHER FRÜHLING“ - EIN GELUNGENER START IN DIE SAISON

Bei bestem Frühlingswetter lud der erste „Schdaaimicher Frühling“ am 22. März 2025 zum Einkaufen, Flanieren und Verweilen ein. Die Hauptstraße verwandelte sich in eine belebte Einkaufs- und Erlebnismeile mit zahlreichen Aktionen für Groß und Klein.

Die Geschäfte präsentierten ihre Frühjahrsware, während die Initiative „Heimatshoppen“ mit bunten Primeln für ein blühendes Stadtbild sorgte. Das Metallhandwerksmuseum lockte mit einem großen Flohmarkt, und die Touristinfo bot kreative Bastelaktionen für Kinder. Besonders beliebt war das Gestalten von Frühlingsrosen aus Abschminkpads. Kräuterfrau Gudrun Patzelt gab wertvolle Tipps zur Pflanzsaison, während im Garten des ehemaligen Heimatlons Pizza und Sonnenschein genossen wurden.

Ein Highlight war die Show mit Motorrädern und Mountainbikes vor dem Modehaus Braun. Meiko begeisterte mit seinem Können auf dem Mountainbike, während Ben, Marian und Paul mit ihren Trial-Motorrädern auf einem Geschicklichkeitssparcours für spektakuläre Momente sorgten.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt: Neben Thüringer Bratwurst gab es Pizza, Schweinshaxe mit Sauerkraut, Pellkartoffeln mit Quark, Kuchen, Popcorn und erfrischende Cocktails.





Ein herzlicher Dank gilt dem Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg, den teilnehmenden Händlern und Gastronomen, der Touristinfo, dem Schulförderverein, dem Metallhandwerksmuseum sowie der IHK Südthüringen für ihre Initiative Heimatshoppen, die mit ihren Frühblühern das lokale Einkaufen noch attraktiver gestaltet haben. Mit etwas Glück winken den Besuchern beim „Heimatshoppen“-Gewinnspiel sogar noch tolle Preise - ein doppelter Gewinn für alle, die vor Ort einkaufen! Ein großer Dank geht auch an den städtischen Bauhof, der mit der Straßensperrung für die Sicherheit aller Gäste sorgte.

Die Premiere des „Schdaaimicher Frühlings“ war ein voller Erfolg - eine wunderbare Gelegenheit, unsere Stadt in Bewegung zu erleben

Pressestelle



Kunst im Rathaus – Vernissage für eine neue Ausstellung

Am **25.04.2025** findet unter dem Motto „Feuer und Flamme für unsere Stadt“ eine Vernissage im Rathaus statt. Anlässlich des diesjährigen Jubiläums „125 Jahre Rathaus Steinbach-Hallenberg“ sowie 35 Jahre Partnerschaft mit Steinbach (Taunus) stellen sowohl einheimische Künstler als auch Kreative aus unserer Partnerstadt ihre Kunstwerke aus.

Beginn der Veranstaltung ist 18 Uhr.

Alle Interessierten sind herzlich zur Ausstellungseröffnung eingeladen.

Pressestelle

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

- Versorgungsbereich Steinbach-Hallenberg -

April 25 / Mai 25

12.04. - 13.04.

Burg-Apotheke,

Bismarckstraße 17,

98587 Steinbach-Hallenberg Tel.: 036847/4880

Spangenberg-Apotheke im A71-Center,

Industriestr. 4,

98554 Zella-Mehlis Tel.: 03682/460915

18.04.

Rosen-Apotheke,

Steingasse 11,

98587 Schmalkalden Tel.: 03683/62233

Sertürmer-Apotheke,

Irma-Stern-Str. 9,

98547 Schwarza Tel.: 036843/71383

19.04. - 20.04.

Henneberg-Apotheke,

Renthofstraße 29,

98587 Schmalkalden Tel.: 03683/604506

Markt-Apotheke,

Zellaer Markt 1,

98544 Zella-Mehlis Tel.: 03682/40156

21.04.

Apotheke Sternplatz,

Rudolf-Breitscheid-Str. 11,

98574 Schmalkalden OT Wernshausen Tel.: 036848/2930

Magdalenen-Apotheke,

Hauptstr. 6,

98544 Zella-Mehlis Tel.: 03682/482107

26.04. - 27.04.

Rosen-Apotheke,

Steingasse 11,

98587 Schmalkalden Tel.: 03683/62233

Raben-Apotheke,

Talstraße 1,

98587 Steinbach-Hallenberg OT Viernau... Tel.: 036847/159710

01.05.

Hirsch-Apotheke,

Neumarkt 9,

98574 Schmalkalden Tel.: 03683/69410

Auen-Apotheke e.K.,

Würzburger Str. 74,

98529 Suhl Tel.: 03681/727133

03.05. - 04.05.

Schloss-Apotheke,

Renthofstr. 29,

98574 Schmalkalden Tel.: 03683/62950

Lichtenau-Apotheke,

Benshäuser Str. 2,

98544 Zella-Mehlis OT Benshausen Tel.: 036843/7860

10.05. - 11.05.

Elisabeth-Apotheke,

Eichelbach 2a,

98574 Schmalkalden Tel.: 03683/4676660

easyApotheke Aue Suhl,

Würzburger Str. 29,

98529 Suhl Tel.: 03681/867320

17.05. - 18.05.

Hirsch-Apotheke,

Neumarkt 9,

98574 Schmalkalden Tel.: 03683/69410

Sertürmer-Apotheke,

Irma-Stern-Str. 9,

98547 Schwarza Tel.: 036843/71383

24.05. - 25.05.

Apotheke Sternplatz,

Rudolf-Breitscheid-Str. 11,

98574 Schmalkalden OT Wernshausen Tel.: 036848/2930

Spangenberg-Apotheke,

Steinweg 31,

98527 Suhl Tel.: 03681/79130

29.05.

Elisabeth-Apotheke,

Eichelbach 2a,

98574 Schmalkalden Tel.: 03683/4676660

Spangenberg-Apotheke im A71-Center,

Industriestr. 4,

98554 Zella-Mehlis Tel.: 03682/460915

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen
Notrufnummer 0180 / 5908077 erfragt werden.

Senioren

Ehejubiläen

Die Stadt Steinbach-Hallenberg gratuliert den Eheleuten

Christel und Horst Hasenheyer

OT Herges-Hallenberg, Alte Str. 2 zum Fest der
Eisernen Hochzeit im Monat April recht herzlich.

Helga und Horst Luck

Steinbach-Hallenberg, An der Lahn 33 zum Fest der
Eisernen Hochzeit im Monat April recht herzlich.

Margit und Lothar Scheerschmidt

OT Oberschöna, Oberschönaer Hauptstr. 51 zum Fest der
Eisernen Hochzeit im Monat April recht herzlich.

Karin und Helmut Häfner

Steinbach-Hallenberg, Arzbergstr. 51a zum Fest der
Diamantenen Hochzeit im Monat April recht herzlich.

Lieselotte und Martin Buße

Steinbach-Hallenberg, Sandweg 13 zum Fest der
Diamantenen Hochzeit im Monat April recht herzlich.

Gundula und Hans-Werner Thomas

Steinbach-Hallenberg, Dillersgasse 27 zum Fest der
Goldenen Hochzeit im Monat April recht herzlich.

Angela und Udo Marr

OT Viernau, Querstr. 1 zum Fest der
Goldenen Hochzeit im Monat April recht herzlich.

**Markus Böttcher
Bürgermeister**

Nachrücker im Seniorenbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg gesucht!

Liebe Seniorinnen und Senioren,
Ihre **Erfahrungen**, Ihr **Wissen** und Ihre **Stimme** sind wertvoll!

Wir suchen engagierte Menschen mit Ideen, die sich für die Anliegen von Seniorinnen und Senioren einsetzen wollen und Interesse haben, das Miteinander der Generationen zu fördern!

Sie kennen jemanden, der sich genau dafür einsetzen möchte?

Als Bürgermeister der Stadt Steinbach-Hallenberg rufe ich hiermit gemäß §13 Abs. 5 der Hauptsatzung zur Einreichung von Vorschlägen für die Mitwirkung im städtischen Seniorenbeirat auf. Die Vorschläge können bis zum 09.05.2025 bei der Stadtverwaltung Steinbach Hallenberg eingereicht werden. Mit dem Vorschlag ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person vorzulegen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat aus den Vorschlägen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern. **Sofern während der laufenden Amtsperiode weitere Mitglieder gewählt werden, endet deren Amtszeit zeitgleich mit der der übrigen Mitglieder.** Seine Aufgabe besteht darin, die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche von Senioren durch Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu vertreten.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Mitwirkung in dem zu bildenden Seniorenbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

E-Mail:

Beruf (bei Bedarf)

Steinbach-Hallenberg, der

Unterschrift:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten auf diesem Formular erfolgt auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Mitwirkung im Seniorenbeirat verwendet. Weitere Informationen (Artikel 13 DS-GVO) erhalten Sie in der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg (Datenschutzbeauftragter) sowie auf der Homepage der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg
Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Frau Yasmin Hohmann – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Infoveranstaltung 2025

Trittsicher in die Zukunft: Sie - als Senioren sind gefragt!

„Trittsicher in die Zukunft“ ist ein Programm zur Sturzprävention. Für die wissenschaftliche Studie werden knapp 3.000 Teilnehmende in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gesucht, die bereit sind an einem Bewegungskurs teilzunehmen und vor, während und nach dem Kurs Fragebögen auszufüllen.

Die Teilnahme an der Studie ist kostenlos. Durch Ihr Mitwirken unterstützen Sie die Wissenschaft. Bei erfolgreichem Wirksamkeitsnachweis wird dieses Angebot zukünftig von den Krankenkassen für Alle angeboten werden können. Die Ergebnisse sollen helfen, die Mobilität älterer Menschen im ländlichen Raum zu erhalten bzw. zu verbessern und das Sturzrisiko zu senken. Dadurch sollen Teilnehmende unterstützt werden, möglichst lange selbstständig im eigenen Zuhause zu leben.

Wer kann mitmachen?

- Sie sind zwischen 70 und 90 Jahren,
- leben im eigenen Haushalt (egal ob allein oder mit Anderen)
- sind in der Lage zu stehen und zu gehen (mit oder ohne Gehhilfe)

Auch wenn Sie noch nie Sport gemacht haben, sind Sie herzlich willkommen. Und auch wenn Sie unsicher sind auf den Beinen oder bereits gestürzt sind, können Sie teilnehmen. Im Kurs erlangen Sie wieder neue Sicherheit.

Was wird geübt in den Trittsicher-Bewegungskursen?

Es werden Kraft- und Gleichgewichtsübungen durchgeführt: das verbessert Ihre Sicherheit beim Stehen und Gehen. Und Sie lernen ein Heimtrainingsprogramm kennen, mit dem Sie auch nach Kursende fit bleiben!

Wie lange dauert ein Trittsicher-Bewegungskurs?

Es sind 9 Termine - jeweils einmal pro Woche, jeweils 1 Stunde.

Haben Sie Interesse, Teil des Präventionsprogramms zu werden?

Dann kontaktieren Sie bitte Frau Mangold unter 036847 / 38016 oder schreiben Sie eine E-Mail an soziales@steinbach-hallenberg.de und kommen am **Mittwoch, d. 30.04.2024, um 10 Uhr** zur Informationsveranstaltung in die Sporthalle Wolffstraße.

Wir freuen uns auf Sie!

Weiterführende Links: www.zukunft-trittsicher.de

Veranstaltungstermine für Senioren

Die Senioren laden zu folgenden Veranstaltungen ein:

Am **29.04.2025 um 19 Uhr** im Kulturraum von Altersbach.
Zum Thema: Trickbetrüger am Telefon - Wie verhalte ich mich richtig.

Am **17.05.2025** Wanderung rund um Altersbach.
Treffpunkt: 14 Uhr auf dem Sportplatz
Route: Sportplatz - Neuer Weg - Alter Teich - Grillplatz
Länge ca. 3.5 Kilometer

Frauentagstreff der Senioren Rotterode im Modecafé Braun

Am 12. März 2025 fand im Modecafé Braun ein Frauentagstreffen der Senioren aus Rotterode statt. Die Veranstaltung begann um 15 Uhr mit einer herzlichen Begrüßung durch Ingrid Schönenburg, die mit einem passenden Zitat zum Frauentag die besondere Bedeutung dieses Tages hervorhob.

Neben einer Vertretung der Stadtverwaltung nahmen auch Ortsteilbürgermeisterin Bianka Eichhorn und Frank Rothämel, Vorsitzender des Seniorenbeirats, an der Feier teil.

Bei Kaffee und Kuchen genossen die Gäste eine stilvolle Modenschau, die für begeisterte Blicke und angeregte Gespräche sorgte. Zwischendurch sorgte ein unterhaltsames Bingospiel für Spannung und heitere Momente. In geselliger Runde klang der Nachmittag aus, geprägt von guter Stimmung und netten Gesprächen. Am Ende erhielten alle Anwesenden als kleine Aufmerksamkeit Blumen und Eierlikör.

Pressestelle

Kultur

Veranstaltungen Mai 2025

bis 16.05.

Mo-Do, 10-17 Uhr
Fr, Sa 10-16 Uhr
„**Si komme, si komme.**
80 Jahre Kriegsende in Steinbach-Hallenberg“
Sonderausstellung
im Metallhandwerksmuseum/Heimathof
3,00 € pro Person

jeden Dienstag

10.30 Uhr **Führung im Metallhandwerksmuseum**
Anmeldung erwünscht unter: 036847 / 40540
6,00 € pro Erw., 4,00 € pro Kind (7-14 Jahre)
Erm. mit Thüringer Wald Card

jeden Mittwoch

10-12.30 Uhr **Schauschmieden**
im Metallhandwerksmuseum
Steinbach-Hallenberg
6,00 € pro Erw., 4,00 € pro Kind (7-14 Jahre)
Erm. mit Thüringer Wald Card
org. vom Metallhandwerksmuseum

jeden Mittwoch

ab 17 Uhr **Leckeres vom Grill**
auf dem Knüllfeld
Anmeldung erwünscht unter: Tel. 0174 / 6193881

jeden Donnerstag

16.45 - 17.30 Uhr **Indigenes Heilyoga**
für Familien (ab 3 Jahre), 5,00 € pro Person
19-20 Uhr für Erwachsene, 19,00 € pro Person
auf dem Knüllfeld
Anmeldung unter: 036847 / 590516
od. info@waldzeit-thueringen.de

jeden Sonntag

ab 15 Uhr **Kaffee & Kuchenzeit
sowie Sonntagsgrillen**
auf dem Knüllfeld
Anmeldung erwünscht unter: Tel. 0174 / 6193881

Donnerstag, 01.05.

ab 10 Uhr **Tag der offenen Tür
bei der Feuerwehr Steinbach-Hallenberg**
Erbsensuppe aus der Gulaschkanone, großes Kuchenbuffet, Slush Eis, Hüpfburg, verschiedene Stände zum Mitmachen, große Fahrzeugschau, musikalische Umrahmung mit den Stilletaler Musikanten, org. von der Feuerwehr und dem Feuerwehrverein Steinbach-Hallenberg e.V.

Samstag 03.05.

8 Uhr **30-jähriges Vereinsjubiläum
vom Kegelverein „Gut Holz“ Haseltal e.V.**
Kegelbahn an der Haseltalhalle,
Steinbach-Hallenberg
org. Kegelverein „Gut Holz“ Haseltal e.V.

Samstag 03.05.

13-17 Uhr **Kneipp-Waldbad: Gesund durchs Jahr**
auf dem Knüllfeld
Im Wald zu neuer Energie finden. Kneipp-Basics mit Wasseranwendungen - für eine gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung und noch mehr.
für Erwachsene ab 18 Jahren:
65,00 € pro Person
Anmeldung unter: 036847 / 590516
od. info@waldzeit-thueringen.de

Sonntag, 04.05.

10 Uhr **31. Radtour „Um Dolmar und Werra**
Start: Christes
an der Freiwilligen Feuerwehr, Metzeler Str.,
Stempelstelle:
Haseltallinie Waldgaststätte Wuhlheide, Viernau,
Teilnehmerpässe sind erhältlich
in der Tourist-Information
org. Verwaltungsgemeinschaft
„Dolmar-Salzbrücke“

Sonntag, 11.05.

9 Uhr **Wanderung – Forstbotanischer Garten Wasungen**
ab Rathaus Steinbach-Hallenberg, PKW-Anfahrt
Wanderleiter: Lothar Mess
Anmeldung für Nicht-Vereinsmitglieder
in der Touristinfo
org. Thüringerwald-Verein
Steinbach-Hallenberg e.V.

Dienstag, 13.05.

14-17 Uhr **Kreativcafé im Heimathof**
gemütliches Beisammensein und Erfahrungsaus-
tausch im Häkeln, Basteln und Stricken
org. von Heidi Reumschüssel

Mittwoch, 14.05.

10 Uhr **Tag des Wanderns**
Rund um Steinbach-Hallenberg
Treffpunkt Tourist-Information
org. vom Thüringerwald-Verein
Steinbach-Hallenberg e.V.

Samstag, 17.05.

ab 8 Uhr **Landesmeisterschaft im Turnier-Hundesport**
Im Kleinen Ecketal (Gewerbegebiet Stiller Berg)
Eintritt frei
org. vom HSV Steinbach-Hallenberg e.V.

Samstag, 17.05.

ab 17 Uhr **100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Bermbach**
Ein Jahrhundert Mut, Einsatz & Gemeinschaft -
Das muss gefeiert werden! Freut euch auf ein un-
vergessliches Fest mit Live Musik.
org. Freiwillige Feuerwehr Bermbach

Sonntag, 18.05.

10-18 Uhr **Internationaler Museumstag
mit Handwerksmarkt**
im Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg
org. vom Metallhandwerksmuseum

24.05. & 25.05.

**Unterschönauser Dorffest und
140 Jahre FFW Unterschöna**
im Festzelt am Sportplatz Unterschöna
Samstag ab 14 Uhr
Chorkonzert des Männergesangsvereins Unter-
schöna und befreundete Chöre aus Rotterode
und Springstille, Technischau Feuerwehr, Info-
mobil der Kreisjägerschaft, Candy Bar für die Kids
ab 18 Uhr Party mit DJ Andy
Sonntag ab 10 Uhr
Frühschoppen mit den Stilletaler Musikanten,
Sportparcours und Fußballturnier

Sonntag, 25.05.

10 Uhr **Kurztour Marienglashöhle/Friedrichroda**
ab Rathaus Steinbach-Hallenberg, PKW-Anfahrt
Wanderleiter: Norbert Zimmermann
Anmeldung für Nicht-Vereinsmitglieder
in der Touristinfo
org. Thüringerwald-Verein
Steinbach-Hallenberg e.V.

Montag, 26.05.

20 Uhr **Montagskino „Zwei zu Eins“**
Maren, Robert und Volker sind seit ihrer
Kindheit beste Freunde und stoßen im Som-
mer des Jahres 1990 zufällig auf mehrere
Millionen der ehemaligen DDR-Mark.
im Heimathof Steinbach-Hallenberg
4,00 € pro Person,
2,00 € mit der Haseltal Card
org. vom Förderverein Heimathof e.V.

Donnerstag, 29.05.

**Himmelfahrt
auf der Meilerstätte Altersbach**
Gottesdienst
10.30 -
11.30 Uhr
ab 11.30 Uhr Ausschank, Musik und Köstlichkeiten
org. von der Evangelischen Allianz im Haselgrund
& dem Feuerwehrverein Altersbach e.V.

Bücherwurm trifft Chamäleon

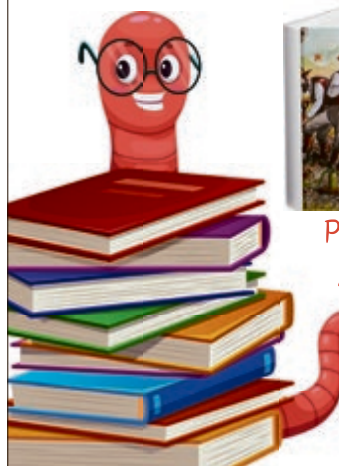
Bücher lesen und kreativ erleben

mit Angela Müller

Dienstag, 22. April
16:00 Uhr – 17:15 Uhr

im Museum / Heimathof

Für Kinder von 5–8 Jahren
Unkostenbeitrag: 2,00 EUR



Es wird gelesen:

**Sven Nordquist:
Pettersson und Findus –
Aufruhr im Gemüsebeet**



Um Anmeldung wird gebeten:
Tel.: 036847 / 40540 oder
Mail: info@metallhandwerksmuseum.de

Si komme, si komme!

Vortragsreihe zur Sonderausstellung

“80 Jahre Kriegsende in Steinbach-Hallenberg” im
Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg

Eintritt: 5 Euro

DONNERSTAG

17.04. | 19 Uhr

RATHAUSSAAL

**Herges-Hallenberg im Dritten Reich und
in der Besatzungszeit**
• Wolfgang Diller

DONNERSTAG

15.05. | 19 Uhr

METALLHANDWERKSMUSEUM

**Zwischen Heimatverlust und Neuanfang:
Vertriebene in Südthüringen**
• Wilhelm Geretzky

DIENSTAG

03.06. | 19 Uhr

METALLHANDWERKSMUSEUM

**Ungezeigte Geschichten: Hintergründe und
Quellen zur Sonderausstellung**
• Dr. Tanja König und Paul Marr

SAMSTAG

14.06. | 19 Uhr

METALLHANDWERKSMUSEUM

**Die Stunde Null in unserer Partnerstadt:
Steinbach (Taunus) und der Neubeginn**
• Kai Hilbig



Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg
Hauptstraße 45 • 98587 Steinbach-Hallenberg
Telefon: 036847 40540 • E-Mail: info@metallhandwerksmuseum.de
Webseite: www.metallhandwerksmuseum.de

Vereine und Verbände

Generationenwechsel im geschäftsführenden Vorstand des Feuerwehrvereins Steinbach-Hallenberg e.V.

Am Freitag, den 14.03.2025, fand nach Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden Michael Christ die jährliche Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins Steinbach-Hallenberg statt.

Nach Vorstellung der Tagesordnung und den Berichten des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters erfolgte die Neuwahl des Vorstandes, welcher auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird.

Gewählt wurde der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretenden Vorsitzendem, Schatzmeister und Schriftführer. Des Weiteren wurde die Frauensprecherin und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung als Bestandteil des erweiterten Vorstandes gewählt.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende:	Lisa Recknagel
Stellvertretender Vorsitzender:	Dustin Wachs
Schatzmeisterin:	Emily Wagner
Schriftführerin:	Victoria Lehmann
Frauensprecherin:	Kerstin Jäger
Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung:	Eberhard Wahl



Auf gute Zusammenarbeit - Der neue gewählte Vorstand des Feuerwehrvereins Steinbach-Hallenberg e.V.: Emily Wagner, Lisa Recknagel, Victoria Lehmann und Dustin Wachs (v.l.n.r.)
(Foto: Feuerwehrverein Steinbach-Hallenberg)

Wir bedanken uns recht herzlich bei den ehemaligen Vorstandsmitgliedern Daniel Marr, Michael Christ, Jens Recknagel, Claudia Englert und Saskia Hofmann für ihr langjähriges Engagement und ihre Verantwortungsbereitschaft im Vereinsvorstand. Sie haben das Vereinsleben des Feuerwehrvereins Steinbach-Hallenberg grundlegend geprägt und dessen Weiterentwicklung vorangetrieben.

Erster Höhepunkt des neu gewählten Vorstandes wird die Organisation des traditionellen „Tag der offenen Tür“ am 1. Mai zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg auf dem Gelände der Hauptwache sein. Für ausreichend Essen und Getränke sowie gute Unterhaltung mit den Stilletaler Musikanten ist gesorgt.

Lisa Recknagel
Feuerwehrverein St.-Hbg.



1. Mai

Tag der offenen Tür

Feuerwehrgerätehaus Steinbach-Hallenberg

(Lindenstraße 57, 98587 Steinbach-Hallenberg)

ab 10:00 Uhr

mit den Stilletaler Musikanten

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung im Gerätehaus statt.



Aus Anlass des
30-jährigen Vereinsjubiläums
lädt der Kegelerverein
„Gut Holz“ Haseltal e.V. ein.
Wann: am 03.05.2025

Ab: 8:00 Uhr Jubiläumsmeisterschaft
ca. 19:00 Uhr Siegerehrung
**Wo: Kegelhalle an der Haseltalhalle,
Steinbach-Hallenberg**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Startgebühr:

Gewinne:

Jugend: 2,00 €
(20 Volle)

Jugend:
1.-3. PLATZ Pokal
Mitmachgeschenk für Alle

Freizeitkegler/-innen: 3,00€
(20 Volle)

Freizeitkegler/-innen:
1.-3. PLATZ Pokal

Wettkampkegler/-innen: 5,00€
(2x15 Volle+2x15 Abräumer)

Wettkampkegler/-innen:
1.-3. PLATZ Pokal
+ Gutscheine

**Wir bitten um Rückmeldung bis 20.04.2025
unter 01575 4348689**

Ankündigung:

Vereinsjubiläum Bergwaldprojekt e.V.

**Der Verein Bergwaldprojekt e.V.
feiert sein 35-jähriges Jubiläum am 31. Mai 2025
im Zukunftswald Unterschönau.**

Seit 1991 hat das Bergwaldprojekt über 3000 Projektwochen mit mehr als 50.000 Freiwilligen für die Erhaltung und die Wiederherstellung der Ökosysteme in ganz Deutschland durchgeführt. Zu diesem Anlass laden wir alle Unterstützer*innen, Freund*innen, Partner*innen, Interessierte und Bürger*innen aus Steinbach-Hallenberg herzlich ein. Wir freuen uns auf einen Tag mit buntem Programm mit euch!

Weitere Infos folgen! (www.bergwaldprojekt.de)

Sonstiges

Jagdgenossenschaft Steinbach-Hallenberg

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Versammlung findet am **Freitag, dem 9. Mai 2025, um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 2, Steinbach-Hallenberg statt.

Es handelt sich um eine nichtöffentliche Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Mitglieder sind kraft Gesetzes alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkungen Steinbach- und Herges-Hallenberg.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des neuen Vorstandes
3. Wahl des Kassenprüfers
4. Bericht des bisherigen Vorstandes
5. Bericht des bisherigen Kassenwartes
6. Beschlussfassung zur Entlastung des bisherigen Vorstandes und zur Bestätigung des Kassenberichtes
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagd für das Jagdjahr 2024/2025
8. Verschiedenes

Anmerkung:

Es ist erforderlich, soweit noch nicht geschehen, zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte alle zur Aktualisierung des Jagdkatasters notwendigen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) vorzulegen, die als **Eigentumsnachweis** gelten.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie oder durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen.

Außerdem kann sich jeder Jagdgenosse durch einen volljährigen Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, vertreten lassen. Für die Erteilung dieser **Vertretungsvollmacht** ist die schriftliche Form erforderlich.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Steinbach-Hallenberg, den 02.04.2025

gez. Klaus Günther
Jagdvorsteher